

zellInvest

Aktionärsrechte-Policy
der Zellinvest Anlageberatung GmbH
(kurz Zellinvest)

Präambel und Umfang

In Umsetzung des Investmentfondsgesetzes (§ 26), der Aktionärsrichtlinie (EU) 2017/828 und des Börsengesetzes 2018 (§ 185) hat Zellinvest als Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG eine Politik festgelegt, wie sie die – für all die von der Gesellschaft gemanagten Finanzinstrumente – Rechte wahrnimmt/ausübt.

Aktienveranlagungen in diesem Sinne sind jegliche Aktien, die an anerkannten, geregelten Börsen in der EUR/EWR notieren.

Die gegenständliche Aktionärsrechte-Policy findet keine Anwendung auf:

- individuelle Portfolios, die Zellinvest (im Wege einer Auslagerung) als externer Portfolioverwalter managt,
- Aktien, die an nicht anerkannten, geregelten Börsen (gemäß MiFID II EUR-RL 2014/65/EU) notieren (zB „Dritter Markt“/Wien, „Freiverkehr“/Frankfurt),
- Aktien, die an anerkannten, geregelten Börsen (gemäß MiFID II EU-RL 2014/65/EU) außerhalb der EU/EWR notieren (zB New York Stock Exchange, SWX Swiss-Exchange).

1. Kontrolle

Durch den bei den jeweiligen Mandaten umgesetzten Investmentprozess (eigener Fonds ZellTrust, Portfoliomanagement), sowie nach welchen Kriterien Aktien für die Mandate erworben, gehalten oder veräußert werden, erfolgt eine laufende Kontrolle dieser Aktien bzw. der dahinterstehenden Aktiengesellschaften (Aktienselektierungsprozess). Der Investmentprozess unterscheidet sich je nach Anlageziel/Anlagepolitik der entsprechenden Mandate.

2. Ausübung der Stimmrechte

- a) Die aus den Aktienveranlagungen der Mandate resultierenden Stimmrechte werden durch Zellinvest, wie folgt, wahrgenommen:

Im Sinne eines Kosten-Nutzenverhältnisses (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) übt Zellinvest die Stimmrechte im Rahmen der jeweiligen Hauptversammlungen nur dann aus, wenn der Stimmrechtsanteil an einer einzelnen Aktiengesellschaft [die Aktien müssen zum „record date“ (Nachweisstichtag) im Bestand der Mandate sein] – konsolidiert über alle Mandate – 3% des stimmberechtigten Stammkapitals beträgt/übersteigt. Wenn es im Interesse der Mandate liegt, kann Zellinvest auch bei Unterschreitung dieses Schwellenwerts und je nach Einzelfall entscheiden, die Stimmrechte (im Sinne der vorliegenden Aktionärsrechte-Policy) auszuüben.

- b) Bei der Stimmrechtsausübung steht ausschließlich das Interesse der Mandate im Vordergrund.

Dabei prüft Zellinvest, ob bestimmte (auch potentielle) Interessenskonflikte vorliegen, wie zB das Bestehen einer Konzernverflechtung, einer strategischen Partnerschaft oder einer wesentlichen Geschäftsbeziehung zur Aktiengesellschaft.

- c) Im Rahmen der Hauptversammlung entscheidet Zellinvest, inwieweit sie einen Dialog mit der jeweiligen Aktiengesellschaft führt, zB über Fragestellungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten. Dort wird auch je nach Anlassfall und Bedarf mit etwaigen Interessensträgern der Aktiengesellschaft – das sind zB Vorstand/Mitarbeiter der Aktiengesellschaft oder andere Aktionäre/Aktionärs-Vertreter – kommuniziert. Die Kommunikation erfolgt hauptsächlich auf elektronischem Wege.

- d) Bei der Ausübung der Stimmrechte erfolgt nur in Einzelfällen und nach sorgsamer Abwägung aller Umstände eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären oder Aktionärs-Vertretern.

- e) An Hauptversammlungen nimmt Zellinvest selbst, über einen bevollmächtigten Vertreter oder über die Stimmrechtsabgabe eines elektronischen Abstimmungssystems teil.

Im Rahmen der technischen Abwicklung von Abstimmungen ist in der Regel auch die Depotbank eingebunden.

3. Gesellschaftsrechtliche Vorgänge

Zellinvest verfolgt gesellschaftsrechtliche Vorgänge (zB Kapitalerhöhung, Squeeze out, Aktienrückkauf, Fusion/Akquisition...) aus Aktienveranlagungen für Mandate über einen Informationskanal der Depotbank und nimmt diese im Sinne der jeweiligen Mandate und je nach Einzelfallprüfung wahr.

4. Bekanntmachung

Eine öffentliche Bekanntmachung der Umsetzung der oben angeführten Policy erfolgt auf der Homepage von Zellinvest (unter www.zellinvest.at).